

Synopse

Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen (VaU)

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Bereinigte Fassung für 1. Lesung Grosser Rat
<p>Art. 2 Zuständigkeit</p> <p>¹ Für die Verschiebung oder Absage von Gemeindeversammlungen und die ersatzweise Anordnung von ausserordentlichen Urnenabstimmungen ist, soweit keine anderweitige Regelung besteht, die Standeskommission zuständig.</p> <p>² Diese Entscheide sind nur im Rahmen des Notrechts möglich, insbesondere wenn die Durchführung der Versammlungen mit hohen Gefahren für die öffentliche Gesundheit, Sicherheit oder Ordnung verbunden wäre.</p> <p>³ Wenn es die Verhältnisse zulassen, hört sie die Exekutivbehörden der von den Entscheiden betroffenen Gemeinwesen an und berücksichtigt ihre Anliegen.</p>	<p>I.</p> <p>³ Die Exekutivbehörden der von den Entscheiden betroffenen Körperschaften haben ein Anhörungs- und Antragsrecht. Bei Dringlichkeit kann auf eine Anhörung verzichtet werden.</p>
<p>Art. 3 Regelungsbefugnisse</p> <p>¹ Im Falle einer Verschiebung oder Absage von Gemeindeversammlungen kann die Standeskommission die notwendigen Regelungen für die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Behörden und der Körperschaft erlassen.</p> <p>² Im Falle einer ausserordentlichen Urnenabstimmung legt sie die Termine fest. Sie achtet auf eine Koordination mit den Terminen weiterer Urnenabstimmungen.</p> <p>³ Wenn es die Verhältnisse zulassen, hört sie die Exekutivbehörden der von den Entscheiden betroffenen Gemeinwesen an und berücksichtigt ihre Anliegen.</p>	<p>² Im Falle einer ausserordentlichen Urnenabstimmung legt die Standeskommission die Termine fest. Die Standeskommission achtet auf eine Koordination mit den Terminen weiterer Urnenabstimmungen.</p> <p>³ Die Exekutivbehörden der von den Entscheiden betroffenen Körperschaften haben ein Anhörungs- und Antragsrecht. Bei Dringlichkeit kann auf eine Anhörung verzichtet werden.</p>
<p>Art. 4 Geschäftsordnung</p> <p>¹ Für die Geschäftsordnung für ausserordentliche Urnenabstimmungen ist die Exekutivbehörde des betroffenen Gemeinwesens zuständig.</p>	

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Bereinigte Fassung für 1. Lesung Grosser Rat
<p>² Bei einer Urnenabstimmung anstelle der Landsgemeinde darf von einer zum Zeitpunkt der Anordnung der Urnenabstimmung vom Grossen Rat bereits erlassenen Geschäftsordnung nur abgewichen werden, soweit dies notwendig ist.</p>	<p>³ Lassen es die zeitlichen Verhältnisse zu, legt die Standeskommission dem Grossen Rat die Geschäftsordnung für kantonale ausserordentliche Urnenabstimmungen zum Beschluss vor.</p>
<p>Art. 5 Stimmberechtigung und Wählbarkeit</p> <p>¹ Für die ausserordentlichen Urnenabstimmungen ist stimmberechtigt, wer zum Zeitpunkt der Abstimmung auch für die Gemeindeversammlung stimmberechtigt wäre.</p> <p>² Wird gleichzeitig eine eidgenössische Abstimmung und eine ausserordentliche Urnenabstimmung im Kanton oder in den Bezirken abgehalten, gelten die Stimmrechtsausweise für die eidgenössische Abstimmung auch für die ausserordentlichen Urnenabstimmungen.</p> <p>³ Wählbar ist, wer in der betreffenden Körperschaft zum Zeitpunkt der Wahl stimmberechtigt ist.</p>	<p>¹ Für die ausserordentlichen Urnenabstimmungen ist stimmberechtigt, wer zum Zeitpunkt der Urnenabstimmung auch für die Gemeindeversammlung stimmberechtigt wäre.</p>
<p>Art. 7 Wahlen</p> <p>¹ Bisherige Amtsträgerinnen und Amtsträger, die weiterhin für das Amt oder ein turnusgemäss zu besetzendes Amt zur Verfügung stehen, gelten für dieses Amt als vorgeschlagen.</p> <p>² Gilt eine Person für ein bestimmtes Amt als vorgeschlagen und wird kein gültiger Gegenvorschlag eingereicht, gilt sie als in diesem Amt gewählt. Für den regierenden Landammann und die Vertreterin oder den Vertreter im Ständerat wird jedoch immer eine Urnenwahl vorgenommen.</p> <p>³ Weitere Urnenwahlen werden vorgenommen, wenn:</p> <p>a) ein gültiger Gegenvorschlag eingereicht wird;</p>	

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Bereinigte Fassung für 1. Lesung Grosser Rat
<p>b) für ein Amt niemand als vorgeschlagen gilt.</p> <p>⁴ Wird eine Urnenwahl vorgenommen, werden für ein Amt vorgeschlagene Personen auf dem Wahlzettel so vermerkt.</p>	<p>⁴ Wird eine Urnenwahl vorgenommen, werden die Personen, die für ein Amt von Gesetzes wegen als vorgeschlagen gelten, auf dem Wahlzettel aufgeführt und als vorgeschlagen bezeichnet.</p>
<p>Art. 8 Gegenvorschläge</p> <p>¹ Für das Einreichen von Gegenvorschlägen gilt:</p> <p>a) Für Gegenvorschläge ist das amtliche Formular zu verwenden. Die Ratskanzlei stellt das amtliche Formular auf dem Internet zur Verfügung und stellt es auf Verlangen zu.</p> <p>b) Der Gegenvorschlag muss von einer eindeutig bezeichneten, stimmberechtigten Person eingereicht und unterschrieben sein.</p> <p>c) Die vorgeschlagene Person muss eindeutig bezeichnet und wählbar sein.</p> <p>d) Der Gegenvorschlag enthält die Bezeichnung der Person und des Amtes, gegen die sich der Gegenvorschlag richtet.</p> <p>² Die Ständekommission legt die Fristen für das Einreichen von Gegenvorschlägen fest.</p> <p>³ Gegenvorschläge können nicht zurückgezogen werden.</p>	<p>c) Die als Gegenvorschlag genannte Person muss eindeutig bezeichnet und wählbar sein.</p>
<p>Art. 9 Umgang mit Gegenvorschlägen</p> <p>¹ Gültig eingegangene Gegenvorschläge werden amtlich mitgeteilt. Die Vorgesetzten erhalten eine schriftliche Mitteilung.</p> <p>² Sind Gegenvorschläge auf einem falschen Formular, unvollständig, unleserlich oder fehlerhaft vorgenommen worden, wird der einreichenden Person eine kurze Frist zur Nachbesserung gegeben.</p>	<p>¹ Gültig eingegangene Gegenvorschläge werden amtlich mitgeteilt. Die als Gegenvorschlag genannten Personen und die Personen, gegen die sich der Gegenvorschlag richtet, erhalten eine schriftliche Mitteilung.</p>

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Bereinigte Fassung für 1. Lesung Grosser Rat
<p>³ Ungültige Gegenvorschläge werden als nicht eingereicht behandelt, was der einreichenden Person mitgeteilt wird.</p> <p>⁴ Ist ein Gegenvorschlag von mehreren Personen eingereicht worden, geht die Aufforderung zur Nachbesserung oder die Mitteilung über die Ungültigkeit einzig an die erstunterzeichnende Person. Ist diese nicht sofort erreichbar, geht sie an die nachfolgende Person.</p>	
<p>Art. 15 Ergänzendes Recht</p> <p>¹ Die Ständekommission nimmt die Aufgaben gemäss dieser Verordnung wahr und regelt die Details für die Vorbereitung und Durchführung der Urnenabstimmungen.</p> <p>² Enthalten die Verordnung oder die Anordnungen der Ständekommission keine Regelung, gilt für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und Abstimmungen die Verordnung über die Urnenabstimmungen vom 23. Oktober 2017, wobei namentlich das Kapitel über die Abstimmungen in den Bezirken und Gemeinden sinngemäss auch für den Kanton gilt.</p>	<p>¹ Die Ständekommission nimmt die Aufgaben gemäss dieser Verordnung wahr und regelt die Details für die Vorbereitung und Durchführung der Urnenabstimmung samt der Kostenverteilung zwischen den beteiligten Körperschaften.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.